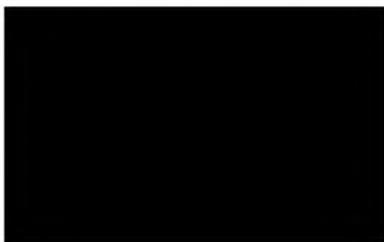


# KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



202

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm · Postfach 1365 · 54623 Bitburg



Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15-0  
Telefax (06561) 15247

Aktenzeichen

9703455/10

Auskunft erteilt

Durchwahl

Zimmer

Bitburg.

17.07.97

Grundstück:

Olzheim, - A

Flurstück:

2-F10, 3-F10, 4-F10,

Bauantrag:

Errichtung von zwei Windkraftanlagen

## B A U G E N E H M I G U N G

\*\*\*\*\*

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 68 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.95 (GVBl. S. 19) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das obengenannte Bauvorhaben erteilt**.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 68 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGeB) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Bitburg-Prüm (BLZ 586 500 30) 141  
Volksbank Bitburg eG (BLZ 586 601 01) 2010 000  
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten  
mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr  
donnerstags: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr  
freitags: von 8.00 - 12.00 Uhr

REGION  
T R I E R ★  
★ ★ ★

## 12. Bedingung

Nach Erlöschen der Genehmigung sind die Anlagen abzubauen und der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft wiederherzustellen. Für den Fall der Einstellung des Betriebes hat der Betreiber vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 40.000,00 DM zur Deckung der Kosten des Rückbaus und zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes von Natur und Landschaft durch Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages oder durch unbefristete Bankbürgschaft zu leisten.

13. Die Außenwandflächen der Trafo- und Übergabestation sind weiß oder hell-gelb zu streichen oder in den gleichen Farbtönen zu verputzen.
14. Der Baugenehmigung liegt die von der Firma De Wind aufgestellte Berechnung zur Schallausbreitung zugrunde. Am nächstgelegenen Wohnhaus darf der Immissionsschutzwert von 45 dB(A) nicht überschritten werden.
15. Die Windkraftanlage 1 muß mit einem Grenzabstand von 60,06 m zu den Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nrn. 6 und 7 einhalten.
16. Die Fundamente der Windkraftanlagen und der Übergabe- und Trafostation sind vollständig mit Erde zu überdecken.
17. Entsprechend der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPfLG vom 24.01.1990 und der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPfLG vom 07.05.1991 in Verbindung mit dem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1992, Az.: 10212-88021-4, wird eine Ausgleichszahlung erhoben. Die Ausgleichszahlung errechnet sich wie folgt:

Die Windkraftanlagen (Turm einschließlich Rotor) sind mit einer Gesamthöhe von 92,90 m angegeben.

Für die 72,90 m über 20 m ist nach den vorgesehenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 1.000,00 DM je vollständiger Höhenmeter zugrunde zu legen. Hieraus ergibt sich für die beiden Windkraftanlagen im einzelnen folgende Berechnung:

$$\begin{aligned} \text{§ 2 Nr. 2 c der vorgenannten Landesverordnung} &= 144.000,000 \text{ DM} \\ \text{hiervon } 1/10 \text{ des Regelsatzes gemäß § 4 der} \\ \text{vorgenannten Landesverordnung} &= 14.400,00 \text{ DM} \end{aligned}$$

Die Ausgleichsabgabe beträgt somit insgesamt 14.400,00 DM.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Ausgleichsabgabe an das Land Rheinland-Pfalz, Landeshauptkasse Mainz, Landesbank Rheinland-Pfalz, Konto-Nr. 110044666, BLZ: 550 500 00, gezahlt worden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm in Bitburg, Trierer Straße 1, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.